

Titel der Drucksache:

**Videoüberwachung im öffentlichen
Verkehrsraum**

Drucksache

0144/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	02.01.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erfurt ist nach § 5 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) Straßenbaulastträgerin der dem Gemeingebrauch dienenden Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie der Gemeindestraßen in ihrem Stadtgebiet. An einigen Stellen werden solche in Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Erfurt stehende öffentliche Straßen und Plätze videoüberwacht. Zu der öffentlichen Straße gehört nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 FStrG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürStrG auch der Luftraum über dem Straßenkörper. Soweit es sich bei der Verwendung von Geräten zur Videoüberwachung im öffentlichen Verkehrsraum nicht um eine Sondernutzung nach § 18 ThürStrG handelt, richtet sich die Einräumung von Rechten für diese zur Benutzung des Eigentums an Straßen nach bürgerlichem Recht (§ 23 Abs. 1 ThürStrG).

Um Beantwortung folgender Fragen hierzu wird gebeten:

1. Auf welcher straßenrechtlichen Grundlage erfolgt in Erfurt die Videoüberwachung öffentlichen Verkehrsraumes?
2. Von wem und nach welchen Maßstäben wurde der betroffene öffentliche Verkehrsraum für die Videoüberwachung festgelegt?
3. Wer ist auf welcher Rechtsgrundlage von wem mit der Videoüberwachung im öffentlichen Verkehrsraum von Erfurt betraut, wer trägt die Kosten für die Videoüberwachung des

öffentlichen Verkehrsraumes und wie hoch sind diese je Jahr?

Anlagenverzeichnis

15.01.2020, gez. Grüning

Datum, Unterschrift
